

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen zum Referentenentwurf Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

1. Vorbemerkung

Der seit langem erwartete Gesetzentwurf des BMAS zum Bundesteilhabegesetz wurde am 26.04.2016 in die Ressort- und Verbändeabstimmung gegeben.

Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) in der folgenden Struktur:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Dieses allgemeine Recht wird durch zum Teil abweichungsfest ausgestaltete Regelungen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes innerhalb des SGB IX gestärkt.
- In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX, Teil 2 geregelt ist.

Der Gesetzentwurf enthält weitreichende Änderungen, die das gesamte System der Eingliederungshilfe, der Leistungs- und Rehabilitationsträger und vor allem die Leistungen und Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen betreffen. **Die bag if wird sich aber in den folgenden Ausführungen auf eine Bewertung der für die berufliche Teilhabe relevanten Teile des Referentenentwurfs beschränken.**

2. SGB IX, Teil 1 und 2

2.1 Teil 1 Kapitel 2 Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung Modellvorhaben, die insbesondere durch den Einsatz zusätzlicher Maßnahmen den Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9 und die Sicherung der Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung nach § 10 unterstützen.

(2) Das Nähere regeln Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Förderdauer der Modellvorhaben beträgt fünf Jahre.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regeln, ob und inwieweit die Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches, die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beim Einsatz zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen der Durchführung eines Modellvorhabens nach Absatz 1 von den für sie geltenden Leistungsgesetzen sachlich und zeitlich begrenzt abweichen können.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen der Modellvorhaben nach Absatz 1. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragen.

Bewertung:

Jobcenter und Rentenversicherungsträger sollen im Rahmen von Modellvorhaben zusätzliche und/oder innovative Maßnahmen und Handlungsansätze erproben, mit dem vorrangigen Ziel, eine drohende Erwerbsminderung und den Zugang in die Eingliederungshilfe zu vermeiden.

Die bag if empfiehlt, im Rahmen der Modellvorhaben auch Instrumente langfristiger Eingliederungsmaßnahmen durch die Reha-Träger und Jobcenter zu erproben, da sich in den Leistungsgesetzen des SGB II und VI derzeit keine Instrumente finden, die eine Finanzierung der laufenden Nachteilsausgleiche (Minderleistung und besonderer Aufwand) zur Stabilisierung und Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt langfristig und laufend sicherstellen. Mit einer Modellförderung könnten Ansätze erprobt werden, die es insbesondere Menschen mit chronischen psychischen Beeinträchtigungen oder starken gesundheitlichen Einschränkungen, möglich macht, über unterstützte und begleitete Erwerbsarbeit eine drohende Erwerbsminderung und den Zugang in die Eingliederungshilfe zu vermeiden. Der Erweiterung der Zielgruppen in Integrationsprojekten (s. § 215 SGB IX neu) um den Personenkreis der „psychisch Kranken Menschen“ würde mit diesem Instrumentarium ebenfalls Rechnung getragen.

2.2 Teil 1 Kapitel 10 in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 4 § 111 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 60 Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden

Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
 2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
 3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken,
 4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.
- (3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.
- (4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderung gilt § 221 entsprechend.

Bewertung:

Die bag if begrüßt die Zulassung anderer Leistungsanbieter in Ergänzung zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Damit eröffnen sich auch anderen Dienstleistern Chancen, passgenaue und individuelle Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Nach Absatz 2 gelten für einen anderen Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben Qualitätsanforderungen, die auch an die Werkstätten für behinderte Menschen gerichtet sind. Halbsatz 2 enthält in einer abschließenden Aufzählung Anforderungen an Werkstätten für behinderte Menschen, die ein anderer Leistungserbringer nicht erfüllen muss. Dazu gehören

- 1. förmliche Anerkennung,**
- 2. Mindestplatzzahl von 120 Plätzen (§ 7 Absatz 1 Werkstättenverordnung)**
- 3. die Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 Werkstättenverordnung) sowie**
- 4. die Aufnahmeverpflichtung.**

Aus Sicht der bag if muss die abschließende Aufzählung der Anforderungen an Werkstätten für Behinderte Menschen, die ein anderer Leistungsanbieter nicht erfüllen muss, zwingend ergänzt werden, um niedrigschwellige Zuverdienstmöglichkeiten bei anderen Leistungsanbietern zu schaffen.

Bereits im Dezember 2015 hat die bag if dazu mit dem BMAS Gespräche geführt und bestätigt bekommen, dass „Zuverdienst“ als Leistung der anderen Leistungsanbieter ermöglicht werden soll. Leider wird diese Möglichkeit im Gesetzentwurf nicht eröffnet.

Die bag if fordert deshalb auf, die abschließende Aufzählung der Anforderungen an Werkstätten für behinderte Menschen, die ein anderer Leistungserbringer nicht erfüllen muss, um einen weiteren Punkt zu ergänzen:

- 5. sind nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass die behinderten Menschen wenigsten 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können (§ 6 Werkstättenverordnung)**

Zusätzlich sollten Zuverdienstangebote als mögliche Leistungen anderer Anbieter in der Begründung zum § 60 explizit genannt werden.

§ 61 Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz abgewichen werden.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Bewertung:

Mit der bundesweiten Einführung des Budgets für Arbeit setzt der Gesetzgeber die von der bag if seit vielen Jahren geforderte Teilhabemöglichkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit wesentlichen Behinderungen um.

Die in § 58 Abs. 1 S. 2 SGB IX erfolgte Begrenzung von Leistungen im Arbeitsbereich im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich oder bei anderen Leistungsanbietern schließt jedoch die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit aus, wenn zuvor keine Aufnahme in den Berufsbildungsbereich erfolgt ist. Aufgrund spezifischer

Behinderungsbilder oder für einige Schülerinnen und Schüler ist es aber häufig nicht angezeigt, eine Maßnahme der beruflichen Bildung zu durchlaufen. Durch den im § 61 aufgenommenen Verweis auf § 58 SGB IX ist es nicht möglich, als Schülerin oder Schüler unmittelbar nach Schulabschluss ein Budget für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Dies erschwert betroffenen Schülerinnen und Schülern den unmittelbaren Übergang in den ersten Arbeitsmarkt und deckt sich nicht mit der Intention des Gesetzes. Eine Ausnahme sollte ermöglicht werden, in dem die Formulierung im § 58 SGB IX wie folgt geändert wird:

„Leistungen im Arbeitsbereich werden in der Regel im Anschluss an Leistungen im ... erbracht“.

Die bag if begrüßt, dass der Gesetzentwurf sowohl die dauerhaften Lohnkostenzuschüsse als auch, falls erforderlich, die dauerhaften persönlichen Unterstützungsleistungen sicherstellt.

In der Begrenzung des prozentualen Ausgleichs der Minderleistung in der Höhe sehen wir jedoch eine erhebliche Benachteiligung bei der Aufnahme einer Beschäftigung in qualifizierten und entsprechend vergüteten Arbeitsverhältnissen. Nicht immer sind Menschen aus dem leistungsberechtigten Personenkreis gering qualifiziert und nur im Niedriglohnsektor zu beschäftigen. Diesen Personen wird durch eine Begrenzung des Budgets der Zugang zu einer adäquaten Beschäftigung erheblich erschwert.

Aus Sicht der bag if würde eine Streichung des Halbsatzes *„höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches“* nicht zu einem nennenswerten Anstieg der Kosten führen, da aus den Erfahrungen mit den Modellprojekten der überwiegende Teil der Budgetnehmer im Niedriglohnsektor Beschäftigung finden wird. Eine Kompensation der eventuell entstehenden Mehrkosten wäre zudem durch geringere ergänzende Transferleistungen zum Lebensunterhalt gegeben.

Die in Absatz 2, Satz 4 geschaffene Möglichkeit, durch Landesrecht auch einen von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz abweichenden Betrag für den Lohnkostenzuschuss festzulegen, lehnen wir ab, weil eine wohnortunabhängige und bundesweit einheitliche Leistungsgewährung damit konterkariert wird.

3. SGB IX, Teil 3

3.1 Teil 3 Kapitel 6 Leistungsformen / Beratung

§ 185 Aufgaben der Integrationsämter

(1) Das Integrationsamt hat folgende Aufgaben:

...

3. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben,

...

(2) Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden, **in Inklusionsprojekten mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt werden**. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die nach den Umständen des Einzelfalls notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen.

...

Bewertung:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 102 mit den Anpassungen in Absatz 2 - Herabsetzung des Schwellenwertes von 15 auf zwölf Stunden bei Beschäftigungen in Inklusionsprojekten entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377).

Die bag if begrüßt die Herabsetzung des Schwellenwertes von 15 auf 12 Stunden wöchentlich, weil hierdurch den Integrationsprojekten auch die Beschäftigung von besonders betroffenen Schwerbehinderten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ermöglicht wird. Insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen erhalten hierdurch die Möglichkeit, nur stundenweise im Rahmen ihres Leistungsvermögens im allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigung zu finden.

3.2 Teil 3 Kapitel 11 Inklusionsprojekte

§ 215 Begriff und Personenkreis

(1) **Inklusionsprojekte** sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Inklusionsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe (Inklusionsbetriebe) oder Abteilungen (Inklusionsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller

Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungs-hemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsprojekts erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie

4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.

(3) Inklusionsunternehmen beschäftigen **mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen** im Sinne von Absatz 1. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Bewertung:

Absatz 1

Die Änderung des Begriffes Integrationsprojekte in „Inklusionsprojekte“ wird im Referentenentwurf aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) abgeleitet. Der Antrag verwendet jedoch den Begriff „Inklusionsbetriebe“. Die bag if begrüßt es, den Begriff „Integration“ durch „Inklusion“ zu ersetzen, hält es aber für wesentlich wichtiger, den Begriff „Projekt“ im SGB IX grundsätzlich zu streichen. Integrationsprojekte sind Unternehmen, Betriebe und -abteilungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und auf Dauer und Nachhaltigkeit

angelegt. Der Begriff „Projekt“ impliziert jedoch ein auf einen begrenzten Zeitraum ausgerichtetes Vorhaben.

Die bag if schlägt deshalb vor, die Überschrift im Teil 3 Kapitel 11 „Inklusionsfirmen“ zu nennen und den § 215, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

(1) Inklusionsfirmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Inklusionsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe (Inklusionsbetriebe) oder Abteilungen (Inklusionsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Absatz 2

Die Zielgruppen der Inklusionsfirmen werden in Absatz 2 Nr. 4 um schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind, erweitert.

In der beabsichtigten Öffnung der Inklusionsfirmen für langzeitarbeitslose Schwerbehinderte mit dem alleinigen Vermittlungshemmnis „langzeitarbeitslos“ sieht die bag if durchaus Chancen für die Integrationsunternehmen, weil es den Inklusionsfirmen eine flexiblere Personalpolitik ermöglicht. Eine nicht unwesentliche Zahl an Integrationsunternehmen hat derzeit bereits das Problem, geeignete Mitarbeiter, die sowohl in das Team passen als auch der Aufgabe gewachsen sind, unter der Zielgruppe der besonders betroffenen Schwerbehinderten zu finden.

Auf der anderen Seite sind Inklusionsfirmen spezialisiert, gerade auch besonders eingeschränkte Menschen mit erhöhten Anpassungsbedarfen an Arbeitsstrukturen und -prozesse zu beschäftigen und sollten deshalb weiterhin vor allem den schwerbehinderten Menschen zur Verfügung stehen, die durch ihre Behinderung besonders betroffen sind, besondere Unterstützung benötigen und erhebliche Nachteile in der Beschäftigung mit sich bringen.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die bisherige Beschäftigungsquote von mindestens 25 % besonders betroffener Schwerbehinderter auf 30 % erhöht. Die Heraufsetzung wird mit dem Zusammenhang der in § 224 Absatz 2 geschaffenen Möglichkeit, künftig neben anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen auch Inklusionsfirmen bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen, begründet. Voraussetzung hierfür ist ein Beschäftigungsanteil von 30 Prozent der Zielgruppe besonders betroffener schwerbehinderter Menschen. Diese Vorgabe entspricht der

Richtlinie zur Reform des Vergaberechts auf Europäischer Ebene, die ermöglicht, dass ein öffentlicher Auftraggeber Aufträge sozialen Unternehmen vorbehalten kann. Dazu gehören ausdrücklich Wirtschaftsunternehmen, deren Hauptzweck die Integration von Menschen mit Behinderungen ist. Das Europäische Vergaberecht schreibt hierfür eine Beschäftigungsquote von 30 Prozent von Menschen mit Behinderungen vor. Diese Vorgabe ist in § 118 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt. Im Referentenentwurf wird die Anhebung der Mindestbeschäftigungsquote in Absatz 3 auf 30 Prozent damit mit der Harmonisierung mit dem Vergaberecht und der Erleichterung der Rechtsanwendung in der Praxis begründet.

Die bag if hat bereits im Vorfeld der Gesetzgebung in Zusammenarbeit mit den Integrationsämtern der Länder erhoben, welche Auswirkungen diese Änderung auf die Gründung und den Bestand der Inklusionsfirmen hat. Von der Heraufsetzung der Quote wäre nur ein geringer Teil der Inklusionsfirmen betroffen. Somit wäre tatsächlich eine Rechtsvereinfachung für die Anwendung der Vergaberechtsmöglichkeiten gegeben. Eine Anerkennung als Inklusionsfirma wäre dann als Nachweis für die bevorzugte Vergabe ausreichend.

Die bag if weist jedoch darauf hin, dass

- a) den Inklusionsfirmen in der Gründungs- und Aufbauphase in den ersten zwei Jahren eine Abweichung von 5 - 10% nach unten ermöglicht werden muss
- b) Übergangsfristen für die derzeit mit 25 % Beschäftigungsquote operierenden Inklusionsfirmen gewährt werden müssen.

Die bag if möchte darauf hinweisen, dass es zudem ein erhebliche Rechtsvereinfachung wäre, auch die Anerkennung als Inklusionsfirma zum Nachweis des steuerbegünstigten Zweckbetriebes zugrunde zu legen und eine Änderung in der Abgabenordnung vorzunehmen. Die bag if schlägt daher vor, den § 68 Nr. 3 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„Inklusionsfirmen im Sinne des § 215 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 30 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,“

Absatz 4

Absatz vier regelt die Anrechnung psychisch kranker Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, auf die Beschäftigungsquote nach Absatz 3. Leider finden sich in der Begründung zum Referentenentwurf keine Ausführungen zu dieser Ergänzung des § 215.

Die bag if sieht in der Zurechnung des Personenkreises zur Beschäftigungsquote keine Problematik, möchte aber auf die fehlenden gesetzlichen Regelung zu den notwendigen

Nachteilsausgleichen hinweisen, die einen Zugang zu Inklusionsfirmen für die genannte Zielgruppe nach wie vor verhindern.

§ 216 Aufgaben

Die Inklusionsprojekte bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, **Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung** und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsprojekt. **Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4.**

Bewertung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Inklusionsfirmen den Menschen mit Behinderungen und auch ergänzend den psychisch kranken Menschen im Sinne des § 215 Abs. 4 Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten haben. Begründet wird dies mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377). Im genannten Beschluss heißt es jedoch: „Es ist zu prüfen, wie Anreize geschaffen werden können, um modellhaft die betriebliche Gesundheitsförderung auszubauen.“

Die nun im Gesetzentwurf formulierte Verpflichtung zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung ist deshalb abzulehnen und dem Antrag der Bundestagsfraktionen zu folgen. Die bag if schlägt vor, im Rahmen des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ besondere Konzepte zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu entwickeln und zu erproben. Eine generelle Verpflichtung zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung lehnt die bag if ab.

Ergänzend plädiert die bag if dafür, den § 216 dahingehend zu ergänzen, dass die Aufgaben nach Satz 1, mit Ausnahme der Vorbereitung einer Beschäftigung in Inklusionsfirmen, auch auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zwecke der beruflichen Eingliederung wahrgenommen werden können. Eine Beschäftigung auf diesen Arbeitsplätzen darf nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unterliegen.

§ 217 Finanzielle Leistungen

(1) Inklusionsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand erhalten.

(2) Die Finanzierung von Leistungen nach § 216 Satz 2 erfolgt durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

Bewertung:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 134. Absatz 2 wurde bezugnehmend auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Absatz 2 angefügt. Die Vorschrift bestimmt, dass die Leistungen für die psychisch kranken Menschen, die für die Erfüllung der Aufgaben des § 216 der Inklusionsunternehmen gegenüber dieser Personengruppe anfallen, von den Rehabilitationsträgern erbracht werden. Diese Leistungen können aufgrund der Zweckbestimmung der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen nicht von den Integrationsämtern erbracht werden.

Die bag if weist darauf hin, dass mit der Aufnahme des Personenkreises in die Zielgruppen der Inklusionsfirmen allein die Beschäftigungschancen für psychisch kranke Menschen nicht steigen werden. Dieser Personenkreis benötigt, wie auch alle anderen Zielgruppen in Inklusionsfirmen, dauerhafte und langfristig gesicherte Nachteilsausgleiche und begleitende Hilfen. Die bag if sieht deshalb dringenden Handlungsbedarf, für psychisch kranke und von Behinderung bedrohte Menschen in Inklusionsfirmen die entsprechenden gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen bei den Rehabilitationsträgern zu schaffen. Eine Eingliederung kann nur erfolgversprechend sein, wenn die Rehabilitationsträger über entsprechende Instrumente zur Finanzierung langfristiger und nachhaltiger Nachteilsausgleiche sowie zur Förderung der investiven Kosten zur Ausstattung der Arbeitsplätze verfügen. Zumindest aber ist sicherzustellen, dass die Leistungsträger nach SGB II und III vorrangig ihre Möglichkeiten zur Eingliederung Schwerbehinderter in voller Höhe ausschöpfen (§ 16e SGB II und § 90 SGB III).

§ 224 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsprojekte.

Bewertung:

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 dem bisherigen § 141.

Durch den neu angefügten Absatz 2 besteht nun die Möglichkeit, künftig neben anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen auch Inklusionsfirmen bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschäftigungsanteil von 30 Prozent der Zielgruppe

besonders betroffener schwerbehinderter Menschen. Diese Vorgabe ist in § 118 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt. Die Voraussetzungen erfüllen Inklusionsfirmen insgesamt, nachdem in § 215 Absatz 3 im Rahmen dieses Gesetzes die Mindestbeschäftigungsquote für die Anerkennung als Inklusionsfirma von 25 auf 30 Prozent angehoben wird.

Die bag if begrüßt die Bemühungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Integrationsunternehmen im Rahme des Vergaberechts. Insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kann der Gesetzgeber die durch die überdurchschnittliche Beschäftigungsquote schwerbehinderter Mitarbeiter entstehenden Wettbewerbsnachteile ausgleichen.

Hierzu sehen wir jedoch den zeitnahen Erlass einer Bundesverwaltungsvorschrift als zwingend notwendig, um den öffentlichen Auftraggebern Handlungsklarheit in der Anwendung zu geben und den Integrationsunternehmen einheitliche Rahmenbedingungen im Wettbewerb zu verschaffen.

4. Sonstige relevante Artikel

Artikel 18 Änderungen weiterer Vorschriften zum 1. Januar 2018

....

(13) § 68 Nummer 3 Buchstabe c der **Abgabenordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) Inklusionsprojekte im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; **auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,**“.

Bewertung

Neufassung auf Grund der Neubenennung der Integrationsprojekte in „Inklusionsprojekte“ und redaktionelle Änderung der Verweisung auf Grund der Neufassung des SGB IX (§ 215, Absatz 4).

Die bag if verweist hier auf ihre Ausführungen zum § 215 Absatz 4.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Abgabenordnung schlägt die bag if eine Absenkung der Beschäftigtenquote im Sinne des § 215 auf 30 % vor. Sie folgt hier den Bemühungen des Gesetzgebers zur Rechtsvereinfachung, der zur Prüfung der Voraussetzungen zur bevorzugten Vergabe die allgemeine Beschäftigungsquote im § 215 auf mind. 30 % der Zielgruppe erhöht hat.

Die grundsätzliche Anerkennung als Inklusionsfirma, mit regelhaft 30% Beschäftigungsquote, wäre somit Nachweis des steuerermäßigten Zweckbetriebs nach § 68 Nr. 3 Buchstabe c und würde eine eindeutige Rechtssicherheit für die mehr als 840 Inklusionsfirmen schaffen.

Berlin, den 13.05.2016